

Aktenzeichen:
42 F 137/13



Amtsgericht
Speyer
Endbeschluss

In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schröck, Kanzlei für Familienrecht, Landshuter Allee 8-10, 80637 München

gegen

- 1.
- 2.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Kindesunterhalt

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Speyer durch den Richter am Amtsgericht Wein am 06.08.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2014

beschlossen:

1. Die beim Kreisjugendamt errichtete
Urkunde über Unterhaltsverpflichtung wird ab September 2008 dahingehend abgeändert,
dass der Antragsteller nicht mehr verpflichtet ist, Kindesunterhalt an den Antragsgegner
aufgrund dieses Unterhaltstitels zu zahlen.
2. Die beim Kreisjugendamt errichtete
Urkunde über Unterhaltsverpflichtung wird ab August 2012 dahingehend abgeändert,

dass der Antragsteller nicht mehr verpflichtet ist, Kindesunterhalt an die Antragsgegnerin aufgrund dieses Unterhaltstitels zu zahlen.

3. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
4. Die Gerichtskosten tragen der Antragsteller und der Antragsgegner Ziffer (1) zu je $\frac{2}{5}$, die Antragsgegnerin Ziffer (2) zu $\frac{1}{5}$. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt der Antragsgegner Ziffer (1) zu $\frac{6}{15}$, die Antragsgegnerin Ziffer (2) zu $\frac{3}{15}$, im Übrigen der Antragsteller selbst. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegner tragen der Antragsteller zu $\frac{2}{5}$, im Übrigen die Antragsgegner selbst.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner Ziffer (1), volljährig seit 23.08.2008 und die Antragsgegnerin Ziffer (2), volljährig seit 13.08.2011, sind die Kinder des Antragstellers. Die Ehe der Eltern ist geschieden. Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurden am 10.07.2002 Unterhaltsverpflichtungserklärungen abgegeben, wonach der Antragsteller für die beiden Kinder jeweils 135 % des jeweiligen Regelbetrags abzüglich hälftiges Kindergeld zahlt. Ab dem Monat nach der Volljährigkeit stellte der Antragsteller seine Unterhaltszahlungen ein.

Der Antragsteller beantragt, die beiden Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen dahingehend abzuändern, dass er ab September 2008 an den Antragsgegner Ziffer 1. und ab September 2011 an die Antragsgegnerin Ziffer 2. keinen Unterhalt mehr zu zahlen hat; ferner beantragt er, die Antragsgegner zu Zahlung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 371,10 € zu verpflichten.

Er ist der Auffassung, den Antragsgegnern stünden keine Unterhaltsansprüche mehr zu, zumindest hätten sie solche verwirkt, da sie trotz Titulierung jahrelang keine Zahlungen verlangt hätten. Auch müssten vorrangig Bafög-Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die Antragsgegner beantragen die Zurückweisung dieser Anträge.

Der Antragsgegner Ziffer 1. absolvierte eine Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik. Die Ausbildungszeit datiert vom 01.09.07 bis 28.02.11. Anno 2010 erhielt er eine Ausbildungsvergütung von brutto 12.329,94 €. Nach bestandener Prüfung war er kurzzeitig arbeitslos, ohne Einkünfte außer Kindergeld, danach bis Juli 2011 bei der Firma PDM in Maikammer tätig. Nach Wegfall der Lohnfortzahlung, die bspw. im Juni netto 1.067,41 € betrug, bezog er Krankengeld bis Juni 2012, danach Arbeitslosengeld von 16,67 € kalendertäglich bis 09.08.13. Er trägt vor, er leide an einer psychischen Krankheit, die auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen sei. Er sei deshalb 2011 für mehrere Monate stationär im Pfalzkrankenhaus gewesen und sei auch nicht in der Lage, seinen erlernten Beruf weiter auszuüben. Seit 14.10.2013 befindet sich der Antragsgegner in Ausbildung, davor bezog er Hartz IV-Leistungen. Es handelt sich um eine Ausbildung zum Fachmann für Game- und Multimedia-Entwicklung, die zwei Jahre dauert; während der Ausbildungszeit bekommt er Leistungen nach SGB II, und die Schulgebühren werden erstattet.

Die Antragsgegnerin schloss im Sommer 2011 die Schulausbildung mit der Mittleren Reife ab, absolvierte danach diverse Praktika ohne Vergütung; Kindergeld wurde gezahlt. Ab August 2012

begann sie mit einer Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten. Die Ausbildungsvergütung betrug monatlich 610 € brutto, netto 485,10 € (Dezember 2012). Die Ausbildung wurde zum 31. März 2013 abgebrochen, nach Vortrag der Antragsgegnerin einvernehmlich und krankheitsbedingt. Es sei eine psychische Erkrankung gewesen, auch auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen. Die Antragsgegnerin bezog sodann Krankengeld, kalendertäglich 12,53 € netto. Sie beabsichtigte, ab 15.09.2014 eine Schulausbildung am Berufskolleg I Gesundheit und Pflege in Mannheim (Medizinische Akademie) zu absolvieren. Davon hat sie dann Abstand genommen. Am 08.09.14 wurde sie in die Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten aufgenommen. Sie trägt vor, es handele sich um eine Fachschule für soziale Berufe. Die Vollzeitausbildung zum Sozialassistenten dauere zwei Jahre, danach könne sie eine Ausbildung zur Erzieherin anfügen.

Die Antragsgegnerin wohnte im Haushalt ihrer Mutter. Mit Schriftsatz 08.11.13 wird ihre neue Anschrift in Ortenberg und mit Schriftsatz 22.09.14 die neue Adresse in Altenstadt mitgeteilt.

Die Antragsgegner tragen vor, ihre Mutter sei in den Jahren bis 2011 selbständig tätig gewesen als Inhaberin einer Firma für Büroservice. Danach sei sie einer nichtselbständigen Tätigkeit nachgegangen. Anno 2012 habe sie dabei 11.693,80 € brutto verdient. In jedem Fall liege ihr Verdienst unterhalb des Selbstbehaltes, der ihr gegenüber einem volljährigen Kind zustehe.

Am 09.07.13 wurde beim Amtsgericht Landau vergleichsweise eine Regelung des Kindesunterhalts für die Zeit der Minderjährigkeit vereinbart, nachdem seitens der Antragsgegner die Zwangsvollstreckung aus den Jugendamtsurkunden betrieben wurde.

II.

Die Jugendamtsurkunden beinhalten ein Schuldanerkenntnis. Während Verwirkungsgründe im Rahmen eines Verfahrens nach § 767 ZPO geltend zu machen sind, kommt eine Abänderung in Betracht, wenn sich tatsächliche / rechtliche Umstände nachträglich verändert haben und es deshalb für den Antragsteller unzumutbar geworden ist, ihn an der Zahlungsverpflichtung festzuhalten. Gleichwohl haben die Antragsgegner die Voraussetzungen für einen Fortbestand ihres Unterhaltsanspruchs darzulegen.

Eine Veränderung ist insoweit eingetreten, als beide Antragsgegner volljährig geworden sind mit den entsprechenden unterhaltsrechtlichen Folgen.

Der Antragsteller begehrt beim Antragsgegner eine Abänderung ab September 2008. Zu dieser Zeit befand sich der Antragsgegner in Ausbildung. Daraus ergibt sich dem Grunde nach ein Un-

terhaltsanspruch gemäß §§ 1601 ff., 1610 Abs.2 BGB.

Bei der Antragsgegnerin begehrt er eine Abänderung ab September 2011. Zwar war zu dieser Zeit die Schulausbildung abgeschlossen, jedoch wird eine Orientierungsphase zugestanden, in der das volljährige Kind über seine weitere berufliche Ausbildung zu entscheiden hat. Der Antragsteller hat zwar seine Unterhaltszahlungen eingestellt, es aber zeitgleich unterlassen, den Unterhaltstitel entsprechend abändern zu lassen. Die Antragsgegnerin durfte daher darauf vertrauen, dass der Titel und damit ihr Zahlungsanspruch fortbestehen, d.h. ihr die Orientierungsphase zeitlich bis zum Beginn ihrer Ausbildung im August 2012 zugestanden wird. Ihr Unterhaltsanspruch ergibt sich dem Grunde nach ebenfalls gemäß §§ 1601 ff., 1610 Abs.2 BGB.

Zwar wohnten die Antragsgegner bei der Mutter, mangels deren Leistungsfähigkeit geht das Familiengericht bei der Bedarfsberechnung aber nicht vom addierten Einkommen der Eltern aus, sondern vom Festbedarf von 670 €, wobei der Antragsteller höchstens den Unterhalt zu leisten hätte, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt (Nr.13 SüdL). Im Festbedarf enthalten sind 280 € Wohnkosten. Da der Wohnbedarf gedeckt ist, ergibt sich ein Restbedarf bei beiden Antragsgegnern von je 390 €.

Aufgrund seiner Ausbildungsvergütung ist der Antragsgegner in der Lage, seinen Bedarf selbst zu decken. Eine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit ist nicht gegeben, ebenso nicht aufgrund des Bezugs von Lohnfortzahlung, Kranken- und Arbeitslosengeld.

Für eine weitere Ausbildung, die der Antragsgegner im Oktober 2013 begonnen hat, muss der Antragsteller unterhaltsrechtlich nicht aufkommen. Mit dem Abschluss einer Ausbildung ist die Unterhaltspflicht regelmäßig erfüllt. Eine Umschulung, hier zum Fachmann in der Game- und Multimedia-Entwicklung zu finanzieren, gehört nicht zur Unterhaltspflicht des Antragstellers.

Die Antragsgegnerin war mangels Einkünfte bedürftig bis zum Beginn ihrer Ausbildung im August 2012. Das Kindergeld ist diesem Abänderungsverfahren im Rahmen der zu prüfenden Unzumutbarkeit zugunsten des Antragstellers nicht zu verrechnen, sondern darf die Antragsgegnerin auf den Wohnbedarf anrechnen, für den die nicht leistungsfähige und nicht unterhaltspflichtige Mutter allein aufkommt.

Aufgrund der Ausbildungsvergütung entfällt die Bedürftigkeit.

Das volljährige Kind, das sich nicht in Ausbildung befindet, hat für seinen Unterhaltsbedarf selbst aufzukommen und ist dabei verpflichtet, jeder Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aufgrund dieser Erwerbsobliegenheit besteht dann keine Bedürftigkeit. Mit Abbruch der Ausbildung im März 2013 entfällt daher der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt.

Auch sonst ist ein Unterhaltsanspruch zu verneinen. Die Antragsgegnerin hat nicht präzisiert, warum der Abbruch ihrer Ausbildung alternativlos unbedingt erforderlich war. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht unterhaltsrechtlich die Verpflichtung, alle zumutbaren Anstrengungen für eine alsbaldige Genesung in die Wege zu leiten. Eine aktive Mitarbeit wird erwartet, ansonsten von einer mutwilligen Herbeiführung der Bedürftigkeit auszugehen ist. Zutreffend weist der Antragsteller darauf hin, dass sich aus dem Attest vom 18.11.13 solche Bemühungen gerade nicht ergeben, u.a. weil die Antragsgegnerin aus unterhaltsrechtlich irrelevanten Gründen therapeutische Maßnahmen abgelehnt hat. Die Antragsgegnerin war verpflichtet, den Antragsteller über den Abbruch der Ausbildung angesichts des bestehenden Unterhaltstitels ungefragt zu informieren, um ihm beispielsweise eine zeitnahe Klärung der Umstände zu ermöglichen. Letztlich kommt es auf diese Gesichtspunkte nicht an, da aufgrund des Kranken- und Kindergeldbezugs jedenfalls keine Bedürftigkeit besteht.

Mit dem Wohnungswechsel im Jahr 2013 verändern sich die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs. Diese darzulegen, obliegt der Antragsgegnerin.

Die Schulausbildung an der Medizinischen Akademie in Mannheim war lediglich beabsichtigt; daraus ergibt sich kein Unterhaltsanspruch.

Ein Unterhaltsanspruch ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin seit 08.09.14 eine Klasse der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten besucht. Dabei wird lediglich eine Basisqualifikation erworben, aber keine konkrete Ausbildung absolviert. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung besteht noch kein Ausbildungsverhältnis, so dass offen bleiben kann, ob sich daraus ein Unterhaltsanspruch ergibt, auch ob die Antragsgegnerin auf Bafög-Leistungen zu verweisen ist. Anzumerken in diesem Zusammenhang ist aber, dass solange der Antragsteller seine Mitwirkung verweigert, er der Antragsgegnerin nicht vorwerfen kann, Bafög-Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen. Mit mail vom 08.09.14 hat er nämlich mitgeteilt, zum Bafög-Antrag nichts beitragen zu wollen.

Soweit der Antragsteller den Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten beansprucht, ist dieser Antrag abzulehnen. Grundsätzlich besteht zwar ein Schadensersatzanspruch, wenn Verzug vorliegt. Solange aber nicht unstreitig ist oder nicht rechtskräftig feststeht, inwieweit der außergerichtlich geltend gemachte Anspruch besteht, kann über Grund und Höhe eines Schadensersatzanspruchs nicht entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG. Zwar hat der Antragsteller im Verhältnis zum Antragsgegner obsiegt und überwiegend im Verhältnis zur Antragsgegnerin, gleichwohl kann im Rahmen der gebotenen Ermessensentscheidung nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsteller durch sein Unterlassen einen Verfahrenswert (und damit Verfahrenskosten) verursacht hat, der vielfach höher ist als er gewesen wäre, hätte der Antragsteller beizeiten sich um eine Abänderung der Unterhaltstitel gekümmert, was letztlich kostenmäßig nicht allein zu Lasten der Antragsgegner gehen kann. Hinsichtlich dieses „Mehrwertanteils“ entspricht es daher billigem Ermessen, die Kosten gegeneinander aufzuheben. Der Antragsteller war der Meinung, ab Volljährigkeit keinen Kindesunterhalt mehr zahlen zu müssen und hätte angesichts des bestehenden Unterhaltstitels sich zeitnah um eine Klärung kümmern können.